



Preise für Wärmelieferung aus Wärmenetzen

Fernwärme Niedersachsen, Lüneburg Kaltenmoor

1 Aktueller Arbeits- und Grundpreis für Wärmelieferung

1.1 Der aktuelle Arbeitspreis (AP₁) gemäß Preisgleitklausel in Nr. 2.3 beträgt zum **01.04.2022**:

	Aktueller Arbeitspreis Ct/kWh netto	Aktueller Arbeitspreis Ct/kWh brutto*
Arbeitspreis (AP ₁)	«AP1_ct_netto»15,264	18,164

1.2 Der aktuelle Grundpreis (GP₁) wird gemäß Preisgleitklausel in Nr. 2.4 ermittelt.

1.3 Die Berechnung basiert auf folgenden aktuellen Werten, die in die Formeln in Nr. 2.3 und 2.4 eingehen:

THE₁ = Gaspreis THE der EEX	€/MWh	96,08
HEL₁ = Heizölpreis Deutschland	€/100 Liter	75,07
L₁ = Lohnindex Energie- u. Wasserversorgung	Index (2020 = 100)	102,2

2 Preisänderung

- 2.1 Der Preis für die gelieferte Wärme besteht aus einem Arbeits- und einem Grundpreis. Diese sind gemäß Nr. 2.3 und Nr. 2.4 veränderlich.
- 2.2 Zusätzlich zum Arbeitspreis gemäß Nr. 2.3 wird gemäß Wärmeliefervertrag der jeweilige Emissionspreis gemäß dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und ggf. dem Treibhausgasemissionsgesetz (TEHG) angepasst.
- 2.3 Der Arbeitspreis ändert sich jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Jahres wie folgt:

$$AP_1 = AP_0 \times (0,6^a \times THE_1 / THE_0 + 0,2^b \times HEL_1 / HEL_0 + 0,2^c) + w$$

In dieser Formel bedeuten:

AP₁ = aktueller Arbeitspreis in ct/kWh

AP₀ = Basis-Arbeitspreis: **5,3 ct/kWh**

0,6^a = **60%** der Preisänderung entsprechen der **Kostenentwicklung (KE)** zur Wärmeerzeugung und -bereitstellung sowie wesentlichen **Verhältnissen auf dem Wärmemarkt (ME)**

THE₁ = **Folgewert:** Erdgaspreis THE der Leipziger Energiebörse EEX (www.powernext.com) in €/MWh. Es gilt der durchschnittliche Erdgaspreis für das Folgequartal am jeweils letzten Handelstag.

Zur Preisanpassung gelten folgende Mittelwerte:

zum 1. Januar: Erdgaspreise der Handelstage im 3. Quartal des vorangegangenen Jahrs

zum 1. April: Erdgaspreise der Handelstage im 4. Quartal des vorangegangenen Jahrs

zum 1. Juli: Erdgaspreise der Handelstage im 1. Quartal des laufenden Jahres

zum 1. Oktober: Erdgaspreise der Handelstage im 2. Quartal des laufenden Jahres

THE₀ = Basispreis des THE: **27 €/MWh**

0,2^b = **20%** der Preisänderung entsprechen den wesentlichen **Verhältnissen auf dem Wärmemarkt**

HEL₁ = **Folgewert:** Heizölpreis in €/100 Liter für Deutschland. Es gilt der durchschnittliche Heizölpreis für 3 Monate.

Zur Preisanpassung gelten folgende Mittelwerte:

zum 1. Januar: Heizölpreise von September bis November des vorangegangenen Jahres

zum 1. April: Heizölpreise von Dezember des vorangegangenen bis Februar des laufenden Jahres

zum 1. Juli: Heizölpreise von März bis Mai des laufenden Jahres

zum 1. Oktober: Heizölpreise von Juni bis August des laufenden Jahres

HEL₀ = Basispreis HEL: **67 €/hl**

0,2^c = **20%** der Preisänderung entsprechen unwesentlichen **Verhältnissen auf dem Wärmemarkt**

w = **1,7** für die Deckung von Kosten für Netznutzungsentgelt, Energiesteuer, Bilanzierungsumlage sowie Konzessionsabgabe und benutzungsabhängige Wartungskosten für den Betrieb von Wärmeerzeugung und Transport

- 2.4 Der Grundpreis ändert sich jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Jahres wie folgt:

$$GP_1 = A \times L / L_0 + \text{«Antei_Inv»}B$$

In dieser Formel bedeuten:

GP₁ = aktueller Grundpreis in €/Jahr

A = vom Lohnindex abhängiger Anteil des Grundpreises; A richtet sich nach der individuell vereinbarten Vertragsleistung

L₁ = **Folgewert:** Index der tariflichen Stundenverdienste, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank für die Energie- und Wasserversorgung (WZ08-D-06, Quellcode 62221-0002)

Zur Preisanpassung gelten folgende Mittelwerte:

zum 1. Januar: veröffentlichter Lohnindex im 3. Quartal des vorangegangenen Jahres

zum 1. April: veröffentlichter Lohnindex im 4. Quartal des vorangegangenen Jahres

zum 1. Juli: veröffentlichter Lohnindex im 1. Quartal des laufenden Jahres

zum 1. Oktober: veröffentlichter Lohnindex im 2. Quartal des laufenden Jahres

L₀ = Basiswert: 44,1 Index (Basisjahr: 2020)

B = vom Lohnindex unabhängiger Anteil des Grundpreises; B richtet sich nach der individuell vereinbarten Vertragsleistung und den Kosten für die Erweiterung des Ortsnetzes zur Versorgung des Hausanschlusses

- 2.5 Sollten die der Preisanpassung zugrundeliegenden Faktoren als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Lieferant eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Regelung als Anpassung vornehmen darf.
- 2.6 Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3 Gesetzliche Informationspflichten

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV)

Heizkosten für Ø 4-Personen-Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 15 MWh und einer Leistung von 10 kW:

	Einzelpreis		Gesamtpreis	
Grundpreis	A = 242,8; B = -48,7	€/Jahr	513,98	€/Jahr
Arbeitspreis	15,264«AP1_netto»	ct/kWh	2.289,60	€/Jahr
Emissionspreis	0,91	ct/kWh	136,50	€/Jahr
Gesamtkosten netto			2.940,08	€/Jahr
Gesamtkosten brutto			3.498,70	€/Jahr
Spezifischer Wärmepreis netto			19,50	ct/kWh
Spezifischer Wärmepreis brutto*			23,32	ct/kWh

Der Energiemix in diesem Fernwärmenetz ist (Stand: 2020)

Bio-Erdgas:	6,53	%
Erdgas in Kraft-Wärme-Koppl.:	38,22	%
Erdgas:	54,45	%
Elektrischer Strom:	0,80	%
Heizöl:	0,00	%
Primärenergiefaktor f_{PE}	0,94	
CO₂-Emissionen	0,00	g/kWh
Netzverluste	4.322	MWh/Jahr

4 Abrechnung und Abschlagszahlungen

- 4.1 Die Abrechnung durch den Lieferanten erfolgt in Abhängigkeit vom Ablesezeitraum, zurzeit jährlich, jeweils nach Vorliegen der für die Abrechnung maßgeblichen Daten. Der Lieferant kann die Länge und den Beginn des Abrechnungszeitraumes nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ändern.
- 4.2 Abweichend von Nr. 4.1 kann der Kunde beim Lieferanten in Textform eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen. Für jede vom Kunden zusätzlich gewünschte Abrechnung werden Kosten gemäß Nr. 5 Preise zu den Ergänzenden Bedingungen - Fernwärme der Avacon Natur GmbH berechnet.
- 4.3 Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug und kostenfrei auf das Konto des Lieferanten zu überweisen.
- 4.4 Bei Überweisung durch Bank gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem der Lieferant über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen dem Lieferanten Verzugszinsen in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gemäß § 288 BGB zu.
- 4.5 Sämtliche Zahlungen des Kunden, auch Abschlagszahlungen, werden zunächst auf die älteste offene Forderung des Lieferanten verrechnet.
- 4.6 Bei jährlicher, halbjährlicher oder vierteljährlicher Abrechnung zahlt der Kunde monatliche Abschlagsbeträge gemäß §25 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV.

5 Preise zu den Ergänzenden Bedingungen - Fernwärme der Avacon Natur GmbH

(Stand: 01.04.2021)

Die nachfolgend genannten Preise zu den Ergänzenden Bedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung und werden unter www.avacon.de veröffentlicht bzw. auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

* Brutto = Soweit nicht ausdrücklich als „Brutto“-Wert oder Betrag ohne Umsatzsteuer ausgewiesen, verstehen sich alle in dieser Anlage genannten Preise zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Fernwärme			Gültig ab 01.01.2021	
Nr.	Leistung	Bemerkung	EUR zzgl. USt.	EUR inkl. USt.
1.	Veränderung und Reparaturen von Hausanschlüssen, die durch Änderungen, Erweiterungen oder Beschädigungen des Kunden (Anschlussnehmers) ausgelöst werden	Arbeiten an Wärmenetzen und Hausanschlüssen der AVAN dürfen ausschließlich durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Firmen der AVAN durchgeführt werden	Einzelkalkulation	Nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis
2.	Trennung der vorhandenen Hausanschlüsse während der Vertragslaufzeit	Die Hausanschlussleitung wird am Hauptnetz getrennt und verbleibt im Grundstück des Kunden (Anschlussnehmers) oder zusätzlich mit Rückbau der Anschlussleitungen auf dem Grundstück des Kunden	Einzelkalkulation	Nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis
3.	Weitere vom Kunden veranlasste Inbetriebsetzungstermine	je Kundenanlage	150,75	179,39
4.	Plombenverschlüsse	Wiederanbringung schadhafter bzw. fehlender	18,13	21,57
5.	Nachprüfung der Messeinrichtung/	Wenn der geprüfte Zähler innerhalb der erlaubten		
	bis 6 m ³ /h		542,30	645,34
	10 m ³ /h		602,70	717,21
	15 m ³ /h		729,10	867,63
	> 15 m ³ /h		Einzelkalkulation	Nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis
6.	Zwischenabrechnung		10,00	11,90
	Ratenzahlungsvereinbarung		26,00	ohne USt.
7.	Unterbrechung der Wärmeversorgung	Jede Unterbrechung hat eine Wiederinbetriebnahme zur	90,41	ohne USt.
	Wiederinbetriebnahme der Wärmeversorgung		90,41	107,59
	Kosten für die versuchte Sperrung, die auf Grund von Umständen nicht durchgeführt werden konnte, die der Kunde zu vertreten hat		60,20	71,64
	Kosten für die versuchte Wiederaufnahme, die auf Grund von Umständen nicht durchgeführt werden konnte, die der Kunde zu vertreten hat		60,20	71,64
	Ausbau eines Zählers wegen nicht bezahlter Forderungen		90,41	ohne USt.
	Wiedereinbau eines Zählers, der wegen nicht bezahlter Forderungen ausgebaut wurde		90,41	107,59
Den vorgenannten Pauschalen liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personal- und Materialkosten der AVAN zugrunde.				